

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Horst Sielaff, Brigitte Adler, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Rolf Koltzsch, Hinrich Kuessner, Rudolf Müller (Schweinfurt), Jan Oostergetelo, Karl-Heinz Schröter, Joachim Tappe, Dr. Gerald Thalheim, Gudrun Weyel, Hermann Wimmer (Neuötting), Verena Wohlleben, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/2317 —

Zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Ländern

A. Problem

Das gesamte Verfahren der Altschuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe des Beitrittsgebiets ist ins Stocken geraten. Gründe hierfür sind die erforderliche verfahrensmäßige Verknüpfung der Treuhandentschuldung mit der bilanziellen Entlastung und die bisher nur in geringer Zahl zustandegekommene Rangrücktrittsvereinbarung.

Der Abschluß der Schuldübernahmeverträge und Versendung endgültiger Entschuldungsbescheide stockt zur Zeit wegen des fehlenden Fortgangs der bilanziellen Entlastung. Die bilanzielle Entlastung nach § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes ist bisher nur vereinzelt zustandegekommen, da die betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen zögern, die dazu erforderliche Rangrücktrittsvereinbarung mit den Banken abzuschließen.

B. Lösung

In dem vorliegenden Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, die Arbeitsanweisung für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen in der geänderten Fassung vom 3. Dezember 1991 dahin gehend zu verändern, daß

- Erlöse aus Verkäufen von Anlagevermögen nicht zur unmittelbaren Altschuldenabdeckung eingesetzt werden müssen, sondern für die Sanierung und Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Unternehmens verfügbar bleiben,
- auf die laufenden Kredite für Altschulden keine Zinsen gezahlt werden müssen.

Mehrheitliche Ablehnung im Ausschuß — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine Angaben der Antragsteller.

D. Kosten

Keine Angaben der Antragsteller.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag — Drucksache 12/2317 — abzulehnen.

Bonn, den 24. Juni 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Ulrich Junghanns

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ulrich Junghanns

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 96. Sitzung am 5. Juni 1992 den Antrag in erster Lesung beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat am 24. Juni 1992 mitgeteilt, daß er auf die Mitberatung verzichtet.

Der 10. Ausschuß hat den Antrag — Drucksache 12/2317 — in seiner 40. Sitzung am 24. Juni 1992 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, die bisherigen Regelungen für die Lösung der Probleme der Altschulden in der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern zu ändern. Erlöse aus Verkäufen von Anlagevermögen sollen nicht mehr unmittelbar zur Altschuldenabdeckung eingesetzt werden, sondern für die Sanierung und Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Unternehmens verfügbar bleiben. Die jetzt geltende Regelung der Verzinsung von derzeit knapp unter 10 % soll aufgehoben werden.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag — Drucksache 12/2317 — in seiner 40. Sitzung am 24. Juni 1992 beraten.

Die Altschuldenregelung war bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen im 10. Ausschuß. Den Einsatz der Veräußerungserlöse für eine betriebsin-

terne Sanierung und Umstrukturierung von Unternehmen hielten die Koalitionsfraktionen für nicht gerechtfertigt, da er im Ergebnis eine Investitionsförderung zu Lasten des Ausgleichsfonds „Währungsumstellung“ bedeuten würde. Staatliche Hilfen dürften nur insoweit gewährt werden, als der Subventionsempfänger nicht aus eigener Kraft in der Lage ist, seine Situation zu verbessern. Dieses allgemeine Subsidiaritätsprinzip ist für die Treuhandentschuldung ausdrücklich in Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrags berücksichtigt und wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der Entschuldung auch bei der bilanziellen Entlastung zu beachten. Ziel der im Agrarbereich durchgeführten bilanziellen Entlastung sei die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion im Beitrittsgebiet, die durch die Veräußerung nicht mehr notwendigen Vermögens nicht gefährdet werde. Die Verwendung der Veräußerungserlöse zur Altkreditrückführung sei daher grundsätzlich ein zumutbarer Eigenbeitrag zur Entschuldung.

Eine marktübliche Verzinsung der entlasteten Altkredite sei rechtlich zulässig und sachlich gerechtfertigt. Die auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes durchgeführte bilanzielle Entlastung sei keine Entschuldung, sondern lediglich eine Stundung fälliger Zins- und Tilgungszahlungen auf bestehende Altverbindlichkeiten landwirtschaftlicher Unternehmen. Eine Herabsetzung oder gar ein Erlaß der Zinsen sei von der gesetzlichen Grundlage der bilanziellen Entlastung nicht gedeckt. Außerdem müßten erlassene Zinsen aus dem Bundeshaushalt gezahlt werden.

Die Koalitionsfraktionen lehnten daher den Antrag — Drucksache 12/2317 — gegen die Stimmen der Fraktion der SPD — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste — (10:6) ab.

Bonn, den 24. Juni 1992

Ulrich Junghanns

Berichterstatter